TSV Deuringen 1900 e.V. • Allgäuerstr. 12 • 86391 Stadtbergen

www.tsv-deuringen.de

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Deuringen e.V., gegründet 1900

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Deuringen e.V., gegründet 1900", abgekürzt "TSV Deuringen, 1900 e.V." Er hat seinen Sitz in 86391 Stadtbergen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§2

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§3

Zweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen
 - Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Gebäude, der Außenanlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§4

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich. Vor Beendigung der Mitgliedschaft muss das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum dem zuständigen Abteilungsleiter zurückgeben. Die von Mannschaften gewonnen Preise sind Eigentum des Vereins.
- Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - mit der Bezahlung des Beitrages drei Monate trotz Mahnung im Verzug ist
 - das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
 - gröblich gegen die Satzung verstößt, insbesondere satzungs- oder geschäftsordnungsmäßigen Beschlüssen der Vereinsorgane oder Abteilungen zuwider handelt
 - sich unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht oder die Belange des Vereins auf andere Weise geschädigt hat.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand schriftlich Gelegenheit zur Rechtfertigung innerhalb von vierzehn Tagen unter Mitteilung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu geben.

Gegen den Ausschluss ist die Anrufung des Vereinsausschusses innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss möglich. Der Beschluss des Vereinsausschusses ist vereinsintern endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- d) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- e) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand unter den in c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag eines dreifachen Jahresbeitrages und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemaßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- f) Alle Beschlüsse sind dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen.



§5

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden

Ehrenvorsitzenden

1. Kassier

Schriftführer

Oberturnwart

Wirtschaftsvorstand

Tennisabteilungsleiter

Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung

Der Tennisabteilungsleiter wird gemäß Satzung der Tennisabteilung gewählt und ist automatisch Mitglied im Vorstand Hauptverein.

Der Vorsitzende der Vereinsjugendleitung wird gemäß Jugendordnung vom Vereinsjugendtag gewählt und ist automatisch Mitglied im Vorstand Hauptverein.

Im Bedarfsfall kann der Vorstand weiter Ausschussmitglieder in sein Gremium berufen. Ist zeitweise kein Oberturnwart vorhanden, nimmt dessen Stimme der Sprecher der Fachwarte wahr.

Vorsitzende im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als € 15.000,-- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.



ξ7

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Abteilungsleitern
- c) den Fachwarten Sportbetrieb
- d) den Fachwarten mit besonderen Aufgaben
- e) dem Pressewart
- f) dem 2. Kassier
- g) den Ehrenmitgliedern mit Sitz und Stimme
- h) den Beisitzern

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. oder 3. Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

§8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder der Ausschuss einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung beschließt Ober den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind:

- a) Berichte des 1. Vorsitzenden und der Abteilungsleiter
- b) Kassenbericht des 1. Kassier
- c) Bericht der Revisoren
- d) Entlastung und Neuwahlen
- e) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen.

§9

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen sportlichen und kulturellen Aktivitäten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen und kulturellen Bereich tätig zu sein.

Die am 11.03.1977 gegründete Tennisabteilung hat mit Wirkung vom 23.04.2010 eine eigene Abteilungsordnung, welche die Satzung des Hauptvereins ergänzt.

§10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Zahlungsweise dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung

§ 12

Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Ehren- und Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.



§13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Marktgemeinde Stadtbergen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung im Ortsteil Deuringen zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2002 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 23.04.2010 geändert. Die Änderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 23.04.2010 beschlossen.

Bescheinigung:

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 23.04.2010 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Deuringen, den 26.06.2010

Unterschrift